Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode Tagung 1951/52

Beilage 2090

(Vergl. Beilage 1965)

Beschluß

Der Bayerische Landtag an die Bayerische Staatsregierung und an den Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 1140)

in seinen öffentlichen Sitzungen vom 18., 19., 20. und 21. Dezember 1951 Beratung gepflogen und beschlossen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

ErsterTeil

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

1. Abschnitt

Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

Begriff

Art. 1

Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Augelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.

Name

Art. 2

- (1) Die Gemeinden haben ein Recht auf ihren geschichtlichen Namen.
- (2) Das Staatsministerium des Innern kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinderäte und Gemeindebürger die Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses ändern. Die Gemeinden können entsprechende Anträge stellen.
- (3) Die Namen neugebildeter Gemeinden bestimmt das Staatsministerium des Innern nach Feststellung des Mehrheitswillens der beteiligten Bevölkerung.
- (4) Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Gemeinden ihrem Namen eine Bezeichnung beifügen, die auf ihre Vergangenheit oder heutige Bedeutung oder auf ihre Lage hinweist.

Märkte

Art. 3

(1) Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen oder denen sie durch das Staatsministerium des Innern neu verliehen wird.

- (2) Die Bezeichnung Stadt oder Markt darf nur an Gemeinden verliehen werden, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und wirtschaftlicher Verhältnissen der Bezeichnung entsprechen.
- (3) Die Stadt München führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

Art. 4

- (1) Die Gemeinden können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Die Anderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen bedarf der Zustimmung des Staatsministeniums des Innern.
- (2) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel das kleine Staatswappen.
- (3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

2. Abschnitt

Rechtsstellung und Wirkungskreis

Kreisangehörigkeit und Kreisfreiheit

Art. 5

- (1) Die Gemeinden sind kreisangehörig oder kreisfrei.
- (2) Kreisfrei sind die Gemeinden, die diese Eigenschaft beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzen.
- (3) Mit Zustimmung des Landtags können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern bei entsprechender Bedeutung nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsverordnung kann finanzielle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Landkreis festlegen. Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landkreises und der ausscheidenden Gemeinde sowie aus zwei richterlichen Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zusammensetzt. Der Schiedsspruch hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.
- (4) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, können kreisfreie Gemeinden nach Feststellung des Mehrheitswillens der Gemeindebürger auf Antrag wieder einem Landkreis zugeteilt werden.

Allseitiger Wirkungskreis

Art. 6

(1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Sie sind dies kraft eigenen ursprünglichen Rechts und sind in ihrem Wirken nur durch die Verfassung und die Gesetze gebunden.

(2) Die Gemeindeaufgaben sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Eigene Angelegenheiten

Art. 7

- (1) Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung).
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Übertragene Angelegenheiten

Art. 8

- (1) Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zuweist.
- (2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Gemeinden Weisungen erteilen.
- (3) Den Gemeinden, insbesondere den kreisfreien Gemeinden, können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Art. 7 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Aufgaben der Kreisverwaltung

Art. 9

- (1) Die kreisfreien Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet auch alle Aufgaben, die sonst der Kreisverwaltung obliegen.
- (2) Das Staatsministerium des Innern kann nach Anhörung des Kreistags größeren kreisangehörigen Gemeinden auf ihren Antrag bestimmte Aufgaben der Kreisverwaltung übertragen.

3. Abschnitt

Gemeindegebiet

Gemeindegebiet und gemeindefreie Gebiete

Art. 10

- (1) Jeder Teil des Staatsgebietes ist grundsätzlich einer Gemeinde zugewiesen. Die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke bildet das Gemeindegebiet.
- (2) Gemeindefreie (ausmärkische) Gebiete werden den angrenzenden Gemeinden auf deren Antrag durch das Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Kreistags zugeteilt.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der fortbestehenden gemeindefreien Gebiete werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Bestandsgarantie; Auflösung und Gebietsänderung Art. 11

- (1) Die Gemeinden haben ein Recht auf Bestand.
- (2) Die Auflösung von Gemeinden oder die Umgemeindung von Gebietsteilen kann verfügt werden, wenn die Mehrheit der Gemeindebürger des be-

troffenen Gebietes dafür stimmt und die beteiligten Gemeinderäte einverstanden sind.

- (3) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, kann die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen und die Neubildung verfügt werden.
- (4) Die Umgemeindung von Gebietsteilen kann gegen den Willen der beteiligten Gemeinden verfügt werden, wenn das öffentliche Wohl es erfordert.
- (5) Die zuständige Behörde (Art. 12) muß im Falle des Abs. 4 eine Abstimmung der Gemeindebürger des Umgemeindungsgebietes anordnen.

Zuständigkeit für die Anderungen

Art. 12

Anderungen im Bestande von Gemeinden verfügt unbeschadet des Art. 9 der Verfassung

- 1. im Falle der Auflösung oder der Neubildung von Gemeinden das Staatsministerium des Innern vorbehaltlich des Art. 11 Abs. 3,
- 2. im Falle der Umgemeindung unbewohnter Gebietsteile des gleichen Landkreises das Landratsamt,
- 3. in den übrigen Fällen die Regierung.

Zeitpunkt und Rechtsfolgen

Art. 13

- (1) Die zuständige Behörde (Art. 12) bestimmt den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Anderung und regelt die mit ihr zusammenhängenden Rechtsund Verwaltungsfragen einschließlich des Ortsrechts. Sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung der gemeindlichen Vertretungsorgane für den Rest der Wahlzeit anordnen.
- (2) Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden, je einem gewählten Vertreter der beteiligten Gemeinden und aus zwei richterlichen Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zusammensetzt. Die Entscheidung hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.
- (3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte oder Pflichten ist, gilt der vor der Anderung liegende Aufenthalt in dem umgemeindeten Gebiet als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Bekanntmachung; Gebühren

Art. 14

- (1) Entscheidungen über Anderungen im Bestande von Gemeinden sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.
- (2) Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Anderungen erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben und Gebühren des Landes nicht erhoben.

4. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen

Einwohner und Bürger

Art. 15

(1) Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeeinwohner. Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels. (2) Gemeindebürger sind die Gemeindeaugehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen, besitzen.

Ehrenbürgerrecht

Art. 16

- (1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Die Ernennung von Ausländern zu Ehrenbürgern bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.
- (2) Die Gemeinden können die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

Wahlrecht

Art. 17

Die Gemeindebürger wählen den Gemeinderat und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den ersten Bürgermeister.

Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)

Art. 18

- (1) In jeder Gemeinde hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindebürger erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Art. 19

- (1) Die zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Verwaltung der Gemeinde teil. Sie sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet.
- (2) Die wählbaren Gemeindebürger können die Übernahme von Ehrenämtern nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist.
- (3) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Geldbußen bis zu 500 DM ahnden.
- (4) Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Niederlegung von Ehrenämtern.

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht; Aufwandsentschädigung

Art. 20

(1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen können, unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Haftung, vom Gemeinderat mit Geldbußen bis zu 500 DM geahndet werden. Die Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

(2) Ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Gemeindesatzung bestimmt. Angestellte und Lohnarbeiter haben außerdem noch Anspruch auf Entschädigung für den entgangenen Gehalt oder Lohn.

Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Tragung der Gemeindelasten

Art. 21

- (1) Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.
- (2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie ortsansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende.
- (3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeingebrauch dienenden Einrichtungen steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu.

5. Abschnitt

Gemeindehoheit

Verwaltungsund Finanzhoheit

Art. 22

- (1) Die Hoheitsgewalt der Gemeinde umfaßt das Gemeindegebiet und seine gesamte Bevölkerung (Gemeindehoheit).
- (2) Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben im ausreichenden Maße zu gewährleisten.
- (3) Der Staat hat den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mittel im Rahmen des Staatshaushaltes zuzuweisen.

Ortsrecht

Art. 23

Die Gemeinden haben zur Regelung ihrer Angelegenheiten örtlich verbindliche Vorschriften (Satzungen) zu erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten und örtliche Strafvorschriften sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In den Strafvorschriften muß auf ihre besondere Rechtsgrundlage hingewiesen sein.

Inhalt der Satzungen

Art. 24

- (1) In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere
 - 1. die Benützung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benützung festsetzen,
 - 2. aus Gründen des öffentlichen Wohles den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllund Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen vorschreiben und die Benützung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe und Bestattungseinrichtungen zur Pflicht machen,
 - 3. Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen anordnen.
- (2) In den Satzungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter für zulässig erklärt werden. Auch kann durch örtliche Strafvorschrift für jeden Fall der Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zu 150 DM angedroht werden.
- (3) Ein Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 darf nicht zum Nachteil von Einrichtungen der Kirchen, anerkannter Religionsgemeinschaften oder solcher weltanschaulicher Gemeinschaften verfügt werden, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Voraussetzung ist, daß diese Einrichtungen unmittelbar religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen.

Genehmigungs- und Vorlagepflicht

Art. 25

- (1) Satzungen mit rückwirkender Kraft (mit Ausnahme der Haushaltssatzung) und Satzungen nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedürfen der Genehmigung.
- (2) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sind spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 108) vorzulegen.

Inkrafttreten; bindende Kraft

Art. 26

Die Satzungen müssen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Sie sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Verwaltungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen Art. 27

Die Gemeinden können im eigenen und übertragenen Wirkungskreis die zur Durchführung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

Geldbusten und Kosten . Art. 28

- (1) Die auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig festgesetzten Geldbußen und Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.
- (2) Geldstrafen gemäß Art. 24 Abs. 2 fließen in die Gemeindekasse.

Zweiter Teil

Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt

Gemeindeorgane und ihre Hilfskräfte

Hauptorgane

Art. 29

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37).

a) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse

Rechtsstellung, Aufgaben des Gemeinderats

Art. 30

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Gemeindebürger. Er führt in Städten die Bezeichnung Stadtrat, in Märkten die Bezeichnung Marktgemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Art. 29 über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse (Art. 32) bestellt sind.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Zusammensetzung des Gemeinderats

Art. 31

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft auf die Dauer von vier Jahren berufen. Ihre Zahl, einschließlich ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister, beträgt in Gemeinden

mit	einer	Linwo	onnerzahl	bis	zu.	500	Linw.	Ο,
,,,	mehr	als	500	,,	,,	1 000	,	8,
,,	,,	,,	1 000	,,	٠,,	3 000	,,	10,
,,	,,	,,	3000	,,	39 .	10 000	,,	16,
,,	,,	, ,,	10 000	,,	,,	$20\ 000$,,,	20,
,,,	,,	,,	20 000	,,	,,	30 000	,,	26,
,,	,,	,,	30 000	,,	,,	50 000	,, .	32,
,,	,,	,,,	50 000	,,	,,	200 000	,,	42,
,,	,,	,,	200 000	,,	"	500 000	,,	50,
in C	Gemeir	iden m	it mehr a	ls	•	$500\ 000$. 55	60.

(3) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Besteht oder entsteht ein familienrechtliches Verhältnis dieser Art zwischen dem ersten Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied, so scheidet letzteres aus. Dies gilt auch im Falle

einer Neu- oder Nachwahl des ersten Bürgermeisters. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern scheidet aus, wer die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(4) Alle Mitglieder des Gemeinderats sind bei der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern, Achtung den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Aufgabe, ich schwöre, die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung zu wahren und zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

Den Eid nimmt der Bürgermeister ab, der seinerseits vorher von dem ältesten Mitglied des Gemeinderats auf die gleiche Eidesformel vereidigt wird. Diese Verpflichtung kann auch in nichtreligiöser Form erfolgen.

Aufgaben der Ausschüsse

Art. 32

- (1) Der Gemeinderat kann vorberatende Ausschüsse bilden.
- (2) In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, ferner für die Beschlußfassung über den Gemeindehaushalt und über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten.
- (3) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats. Dieser kann ihre Beschlüsse aufheben oder ändern. Soweit ein Beschluß die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam. Eine Nachprüfung durch den Gemeinderat muß erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuß, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder dies binnen einer Woche beantragt.
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.

Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz

Art. 33

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 43). In den Ausschüssen müssen die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Gemeinderatsmitglieder, die im Dienste der Gemeinde stehen, können einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuß nicht angehören.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

b) Der erste Bürgermeister und seine Stellvertreter

Amtsdauer; Hauptoder Ehrenamt

Art. 34

- (1) Der erste Bürgermeister ist ehrenamtlich oder berufsmäßig tätig. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist in einer Satzung niederzulegen, die spätestens ein Jahr vor der Bürgermeisterneuwahl für die kommende Wahlperiode des Bürgermeisters zu erlassen ist. Die in der Satzung niedergelegte Regelung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats geändert werden. Die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters entspricht der Wahlzeit des Gemeinderats; die Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.
- (2) Der erste Bürgermeister führt in kreisfreien Gemeinden die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister.
- (4) In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern soll einer der Bürgermeister berufsmäßig angestellt werden.

Regelung des Dienstverhältnisses

Art. 35

- (1) Ehrenamtliche Bürgermeister haben Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe bemißt sich nach den Richtlinien des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Bürgermeister.
- (2) Für die Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Bürgermeister werden durch Gesetz allgemeine Richtlinien aufgestellt. Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Gemeinderat das Dienstverhältnis durch Abschluß eines Dienstvertrages. Die Grundbedingungen des Dienstvertrages für den berufsmäßigen Bürgermeister sind in der Satzung nach Art. 34 Abs. 1 festzulegen. Die Bedingungen des Vertrages müssen angemessen sein.

Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats

Art. 36

Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und vollzieht seine Beschlüsse. Soweit er persönlich beteiligt ist, handelt sein Vertreter.

Einfache und dringliche Geschäfte; Dienstaufsicht Art. 37

- (1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit besorgen. Der Gemeinderat stellt hierfür Richtlinien auf.
- (2) Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und seine Genehmigung zu erholen. Rechte Dritter aus solchen Handlungen des Bürgermeisters bleiben unberührt.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

Verpflichtungsgeschäfte, Vertretung der Gemeinde nach außen

Art. 38

- (1) Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.
- (2) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den ersten Bürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Gemeindebediensteten unterzeichnet werden.

Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen

Art. 39

- (1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 44) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Gemeindebediensteten übertragen.

c) Gemeindebedienstete

Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte

Art. 40

- (1) Kreisfreie Gemeinden müssen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt anstellen, wenn nicht der erste Bürgermeister diese Befähigung besitzt.
- (2) Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern müssen einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst anstellen. Kleinere kreisangehörige Gemeinden sollen einen solchen Gemeindebeamten gemeinschaftlich anstellen.
- (3) Gemeindeangestellte mit Dienstaufgaben, die in vergleichbaren Fällen von Staatsbeamten versehen werden, sind zu Beamten zu ernennen.

Anstellung und Arbeitsbedingungen

Art. 41

- (1) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde werden durch den Gemeinderat eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Der Gemeinderat kann diese Befugnisse einem beschließenden Ausschuß übertragen. Dienstvorgesetzter der Gemeindebeamten ist der erste Bürgermeister.
- (2) Die Arbeitsbedingungen müssen den Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen. Die Gehälter und Löhne müssen angemessen sein. Die Beamtenund Ruhegehälter gelten als angemessen, wenn sie den Bezügen der Staatsbeamten gleicher Stellung entsprechen. Die Bezahlung der Angestellten und Arbeiter ist angemessen, wenn sie nach den Merkmalen der TO. A (Tarifordnung für Angestellte im

öffentlichen Dienst) bzw. TO.B (Tarifordnung für Arbeiter im öffentlichen Dienst) erfolgt.

Schiedsgerichte.

Art. 42

- (1) Über die Angemessenheit der Bezüge der Gemeindebeamten oder deren Hinterbliebenen entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht.
- (2) Schiedsgerichte sind für den Bereich jedes Regierungsbezirkes zu bilden. Sie entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen und darf nicht Gemeindebediensteter sein. Von den Beisitzern muß einer Gemeinderatsmitglied, der andere Gemeindebeamter sein.
- (3) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen vier Wochen die Beschwerde zum Landesschiedsgericht zulässig. Dieses entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist ein vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestelltes richterliches Mitglied dieses Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte ernannt. Je ein weiterer Beisitzer wird aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder und aus dem Kreis der Gemeindebeamten entnommen.
- (4) Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Kosten der Schiedsgerichte regelt das Staatsministerium des Innern in einer Schiedsgerichtsordnung.

2. Abschnitt

Geschäftsgang

Geschäftsordnung

Art. 43

- (1) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.

Geschäftsleitung

Art. 44

- (1) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der erste Bürgermeister die Geschäfte. Über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder beschließt der Gemeinderat.
- (2) Der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen ein. Nach einer Neuwahl sowie auf Verlangen eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder muß der Gemeinderat binnen einer Woche einberufen werden.

Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit

Art. 45

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen.
- (2) Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Teilnahmepflicht, Geldbusen gegen Säumige

Art. 46

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.
- (2) Gegen Mitglieder, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat Geldbußen bis zu 200 DM im Einzelfall verhängen.
- (3) Entzieht sich ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, so kann der Gemeinderat den Verlust des Amts aussprechen.
- (4) Gegen den auf Geldstrafe lautenden Beschluß kann binnen 14 Tagen Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden.

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Art. 47

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (4) Die Absätze 1 mit 3 gelten nicht bei Abstimmungen über die Verwendung von Sondervermögen (Artikel 65) und über Gemeindenutzungsrechte (Artikel 66 ff.).

Einschränkung des Vertretungsrechts

Art. 48

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Form der Beschlußfassung; Wahlen

Art. 49

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Anstellung im Gemeindedienst gilt nicht als Wahl.

Offentlichkeit

Art. 50

- (1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am 3. Tage vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

Handhabung der Ordnung

. Art. 51

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er kann mit Zustimmung des Gemeinderats Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.
- (2) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Niederschrift

Art. 52

(1) Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Haben Mitglieder einem Beschluß nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß dies vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern frei.

Geschäftsgang der Ausschüsse

Art. 53

- (1) Den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.
- (2) Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 44—52 entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben

Gesetzmäßigkeit, Geschäftsgang

Art. 54

- (1) Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muß mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- (3) Jeder Gemeindeeinwohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

Art. 55

- (1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinden sind, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendfürsorge und Jugendpflege, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung sowie der Kulturund Archivpflege nötigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten. Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises können Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen schaffen.

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Art. 56

Im übertragenen Wirkungskreis obliegt den Gemeinden die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der inneren Verwaltung, soweit hierfür nicht besondere Behörden bestellt sind, und die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung in der sonstigen öffentlichen Verwaltung.

Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

Art. 57

- (1) Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden obliegt dem Gemeinderat, in den Fällen des Art. 37 dem ersten Bürgermeister.
- (2) Hält der erste Bürgermeister Beschlüsse des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 108) herbeizuführen.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern

Einteilung in Stadtbezirke

Art. 58

- (1) Das Gebiet der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern ist in Stadtbezirke einzuteilen. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge und Namen sowie die Besonderheiten der Bevölkerungsund Wirtschaftsverhältnisse zu beachten.
- (2) In den Stadtbezirken können für die Erledigung bestimmter auf ihren Bereich entfallender Verwaltungsaufgaben vom Gemeinderat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet werden.
 - (3) Das Nähere regelt eine Gemeindesatzung.

Dritter Teil Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Abschnitt Gemeinde-, Ortschafts- und Stiftungsvermögen

a) Allgemeines

Erhaltung und Ergänzung des Vermögens Art. 59

- (1) Das Gemeindevermögen ist in seinem Grundstock zu erhalten. Es ist pfleglich und nach den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaft zu verwalten. Es ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.
- (2) Für die notwendige Erneuerung und für sonst voraussehbaren Bedarf sind Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln.
- (3) Die Verschenkung von Gemeindevermögen ist unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 V.).

Erwerh und Veräußerung von Vermögensgegenständen Art. 60

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben und veräußert werden, soweit die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben es erfordert oder zuläßt.
- (2) Beim Erwerb von Vermögensgegenständen sind Entgelte in der Regel aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen zu bestreiten, die aus Mitteln des ordentlichen Haushalts für diesen Zweck angesammelt wurden.
- (3) Der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Gemeindevermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.

Genehmigungsvorbehalt

Art. 61

Die Gemeinde bedarf der Genehmigung, wenn sie Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen, veräußern oder wesentlich verändern will.

Verwertung des Veräußerungserlöses

Art. 62

- (1) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist zweckmäßig anzulegen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Werden Grundstücke veräußert, so sind nach Möglichkeit wieder Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Der Erlös darf auch zur Verminderung des Darlehensbedarfes des außerordentlichen Haushaltsplans verwendet werden, wenn ihn die Gemeinde zur dringlichen Beschaffung von Vermögenswerten benötigt.

Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen Art. 63

- (1) Vor Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde muß der Gläubiger eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels der Rechtsaufsichtsbehörde zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.
- (2) Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

b) Ortschaftsvermögen

Ortsausschüsse

Art. 64

- (1) In den ehemaligen Ortschaften können zur Erörterung örtlicher Angelegenheiten und besonders zur Mitwirkung bei der Verwaltung früheren Ortschaftsvermögens Ortsausschüsse gebildet werden.
 - (2) Das Nähere regelt eine Gemeindesatzung.

Verwaltung von Ortschaftsvermögen

Art. 65

(1) Vermögen der ehemaligen Ortschaften ist in dem Umfang, in dem es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Eigentum der Gemeinde befindet, durch die Gemeinde künftig als Sondervermögen zu führen und zu verwalten.

- (2) Der Ertrag des Sondervermögens ist für die Bedürfnisse, insbesondere für die Erfüllung der früheren Pflichtaufgaben der Gemeindeteile zu verwenden, die als Ortschaften Eigentümer des Ortschaftsvermögens waren. Für die Erfüllung dringender Pflichtaufgaben der Gesamtgemeinde darf Sondervermögen nur anteilmäßig und gemeinsam mit dem übrigen Gemeindevermögen verwendet werden.
- (3) Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt gem. Art. 70.
- (4) Ist die frühere Ortschaft im Gemeinderat nicht vertreten, so muß vor der Abstimmung der Ortsausschuß (Art. 64) oder bei dessen Fehlen ein Vertreter dieses Gemeindeteiles gehört werden.

c) Gemeindenutzungsrechte

Verbot der Neubegründung

Art. 66

- (1) Öffentliche Rechte Einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen können nicht neu begründet werden. Die Zerstückelung von Nutzungsrechten ist nur ausnahmsweise und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.
- (2) Die Ausübung bestehender Nutzungsrechte setzt voraus, daß ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist, insbesondere das Recht 30 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt worden ist. Unterbrechungen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, sind unschädlich.

Lasten und Auslagen Art. 67

- (1) Wer Nutzungen bezieht, hat die auf dem Gegenstand des Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen und die zur Gewinnung der Nutzungen und zur Erhaltung oder zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Wird Gemeindevermögen teilweise von der Gemeinde, teilweise von Berechtigten genutzt, so sind diese Lasten und Auslagen entsprechend zu teilen.
- (2) Die Berechtigten sind verpflichtet, für die Nutzungen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten, soweit dies bisher der Fall war. Die Höhe der Gegenleistungen bemißt sich nach dem Wertverhältnis zwischen Nutzungen und Gegenleistungen am 1. Januar 1938.
- (3) Im Streitfall entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Ablösung und Aufhebung

Art. 68

(1) Nutzungsrechte können von der Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten gegen Entschädigung abgelöst werden. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Anteilen am Gesamtnutzungsrecht. Auf Verlangen der Berechtigten muß die Entschädigung in Grundstücken erfolgen. In diesem Fall ist bei Waldgrundstücken zur Aufrechterhaltung einer gesunden Bewirtschaftung eine Waldgenossenschaft durch die Abgefundenen zu bilden.

- (2) Soweit Teile der mit Nutzungsrechten belasteten Grundstücke aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zu anderen Zwecken benötigt werden, können die Nutzungsrechte an diesen gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden. Diese Entschädigung hat nach Möglichkeit auf Wunsch eines Berechtigten im Einzelfall in Grundstücken zu erfolgen.
- (3) Als Grundlage einer angemessenen Entschädigung gilt im allgemeinen das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der Nutzungen, die in den der Aufhebung unmittelbar vorhergehenden fünfzehn Jahren gezogen worden sind oder bei ungehinderter Ausübung des Rechts hätten gezogen werden können.

Entscheidung durch eine Spruchstelle

Art. 69

- (1) Über die Aufhebung entscheidet im Streitfall eine bei der Regierung zu bildende Spruchstelle. Diese besteht aus einem rechtskundigen Staatsbeamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Gemeinde, der Nutzungsberechtigten, der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des zuständigen Landwirtschafts- oder Forstamtes als Beisitzern.
- (2) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle ist die verwaltungsgerichtliche Klage unmittelbar gegeben. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.
 - d) Von der Gemeinde verwaltete Stiftungen

Verwaltung

Art. 70

- (1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften über die Führung des Gemeindehaushalts, soferne nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; es ist vom Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist.
- (3) Der Ertrag darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen soll, wenn eine Minderung eingetreten ist, aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

Errichtung

Art. 71

- (1) Neue örtliche Stiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.
- (2) Zuwendungen an bestehende Stiftungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 108) anzuzeigen.

Umwandlung, Aufhebung

Art. 72

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so ist die Stiftung umzuwandeln oder aufzuheben.
- (2) Bei der Umwandlung des Stiftungszweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksich-

tigen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem vom Stifter begünstigten Personenkreis im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert. Vor der Umwandlung des Zweckes und der Anderung der Verfassung muß der Vorstand der Stiftung gehört werden.

(3) Über die Umwandlung oder Aufhebung beschließt der Gemeinderat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

Errichtung, Übernahme und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen Art. 73

- (1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder erweitern, wenn
 - 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen erfordert,
 - 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
 - 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- (2) Gemeindliche Wirtschaftsunternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.
- (3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.
- (4) Unternehmen einer Gemeinde, die nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt bleiben, bedürfen der Genehmigung.

Anzeigepflicht

Art. 74

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder erweitern will, so hat sie der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen Art. 75

(1) Die Gemeinde darf sich an wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 und 2 vorliegen und die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Die Rechtsaufsichstbehörde soll in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Art. 74 gilt entsprechend.

- (2) Unberührt bleibt die Beteiligung von Gemeinden an Zweckverbänden, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.
- (3) Die Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen und solchen Unternehmen, an denen Privatpersonen beteiligt sind, bedarf der Genehmigung.

Vertretung im Fall der Befeiligung

Art. 76

- (1) Vertreter der Gemeinde in den Organen eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Darlehen nur nach vorherigem Beschluß des Gemeinderats zustimmen. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will. Der Beschluß des Gemeinderats bedarf in diesem Fall außerdem der Genehmigung.
- (2) Werden Vertreter nach Abs. 1 aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.
- (3) Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in Organen nach Abs. 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen

Art. 77

- (1) Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.
- (2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Unternehmens an die Gemeinde oder an andere gemeindliche Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Darlehen, angemessene Beträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen der Gemeinde sowie anderer gemeindlicher Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

Eigenbetriebe

Art. 78

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) bestellt der Gemeinderat eine Werkleitung und einen Werkausschuß. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie kann vom Gemeinderat zur Vertretung nach außen ermächtigt werden. Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes der

Werkausschuß, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. Der Werkausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Art. 32 und 53.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden die Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch eine Betriebssatzung geregelt. Diese muß nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten.

Monopolbetriebe

Art. 79

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

3. Abschnitt

Gemeindeschulden

Voraussetzung der Darlehensaufnahme

Art. 80

- (1) Die Gemeinde darf Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist.
- (2) Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung muß mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Genehmigung des Gesamtbetrages

Art. 81

- (1) Der Gesamtbetrag der benötigten Darlehen ist im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans festzusetzen. Er bedarf der Genehmigung.
- (2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen vorbehaltlich des Art. 92 Nr. 3 und 4 mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

Genehmigung der Einzeldarlehen

Art. 82

- (1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag nach Art. 81 genehmigt worden ist, der Genehmigung. Gleiches gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen. Der Genehmigung unterliegen auch Bürgschaftsverträge, Gewährverträge und verwandte Rechtsgeschäfte, die ein Einstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben.
- (2) Genehmigungsfrei sind die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung Darlehen und gleichgestellte Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen, wenn sie bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.

Bestellung von

Art. 83

- (1) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehengebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, besonders wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.
- (2) Die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste beim Erwerb von Grundstücken bleibt unberührt.

Tilgung

Art. 84

- (1) Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse müssen bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt werden.
- (2) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.
- (3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

Kassenkredite

Art. 85

- (1) Die Gemeinde darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag aufnehmen. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als für ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung noch nicht zurückgezahlt sind, sind in die neue Genehmigung einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlischt unbeschadet der Vorschrift des Art. 92 Nr. 3 mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (2) Kassenkredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage (Art. 59 Abs. 2) gedeckt werden kann.
- (3) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans innerhalb von neun Monaten zurückzuzahlen. Für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen sie nicht verwendet werden.

4. Abschnitt

Gemeindehaushalt

Redinungsjahr

Art. 86

Das Rechnungsjahr der Gemeinde stimmt mit dem Rechnungsjahr des Staates überein.

Haushaltssatzung

Art. 87

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

- 1. des Haushaltsplans,
- 2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern,
- 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

4. des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

Erlaß der Haushaltssatzung

Art. 88

Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen vom Gemeinderat spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Haushaltsplan

Art. 89

- (1) Der im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließende Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß
- a) der Haushaltsplan die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die der Gemeinde nach Verfassung, Gesetz und rechtlichen Verpflichtungen obliegenden Aufgaben zu erfüllen,
- b) der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.
- (2) In Gemeinden über 3000 Einwohnern muß der Haushaltsplan einen Stellennachweis über alle Gemeindebediensteten enthalten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Art. 90

Die in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe dieser Frist öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen, die von Gemeindebürgern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Genehmigung

Art. 91

- (1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
- 1. den Höchstbetrag der Kassenkredite, sofern dieser ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls übersteigt,
- 2. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.
- (2) Die Satzung ist nach erteilter Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen.

Haushaltslose Zeit

Art. 92

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel

- 1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,

- b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;
- 2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen, die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen;
- 3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen:
- 4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Nachtrags-Haushaltssatzung

Art. 93

- (1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
- (2) Die Gemeinde ist zum Erlaß einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß
 - der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnützung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Anderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann:
 - 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen und hierdurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Art. 94

- (1) Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.
- (3) Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
- (4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Art. 95

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Gemeinderat zu beschließen,

der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.

- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, sind nur nach vorheriger Anderung des Haushaltsplans zulässig.
- (3) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können.

Haftung

Art. 96

- (1) Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder sowie Gemeindebedienstete, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vorschriften dieses Abschnitts verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstehenden Schaden.
- (2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn die getroffenen Maßnahmen zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde erforderlich waren und dem Gemeinderat oder dem ersten Bürgermeister unverzüglich Anzeige erstattet worden ist.

5. Abschnitt Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Kassenverwalter

Art. 97

- (1) Für die Führung der Kassengeschäfte ist ein besonderer Kassenverwalter und ein Stellvertreter aufzustellen. Beide dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (2) Die Kassen der Gemeinde sollen in einer Hand vereinigt werden. Ist ein hauptamtlicher Kassenverwalter bestellt, so muß dies geschehen. Sonderkassen der Eigenbetriebe und der rechtsfähigen Stiftungen werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden sollen hauptamtliche Kassenverwalter gemeinschaftlich anstellen oder Kassenzweckverbände zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte bilden.

Jahresrechnung, Inhalt

Art. 98

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen.
 - (2) Die Rechnung muß nachweisen:
 - die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,
 - 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 - 3. den Stand des Gemeindevermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

Prüfung

Art. 99

(1) Der erste Bürgermeister legt die Rechnung dem Gemeinderat vor, der sie entweder selbst prüft oder einem Ausschuß zur Prüfung überweist. Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen

(2) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht (Art. 104), leitet der erste Bürgermeister zunächst diesem die Rechnung zur Prüfung zu. Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht an den Gemeinderat zusammen.

Gegenstand der Prüfung

Art. 100

Die Rechnung und ihre Unterlagen sind insbesondere darauf zu prüfen, ob

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch nach den geltenden Vorschriften begründet und belegt sind,
- 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den sonstigen Vorschriften verfahren worden ist,
- 4. das Vermögen richtig nachgewiesen und bewertet ist,
- 5. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Feststellung der Rechnung, öffentliche Auflegung Art. 101

(1) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(2) Die festgestellte Rechnung ist mit sämtlichen Anlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe zwei Wochen lang öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen der Gemeindebürger gegen die Rechnung beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Überörtliche Prüfung

Art. 102

- (1) Anschließend findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Diese und die überörtliche Kassenprüfung wird bei den Mitgliedern des Bayerischen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen durch diesen Verband, bei den übrigen Gemeinden durch staatliche Rechnungsprüfungsstellen durchgeführt.
- (2) Das Staatsministerium des Innern kann Gemeinden und gemeindliche Zweckverbände verpflichten, dem Priifungsverband öffentlicher Kassen als Mitglieder beizutreten.
- (3) Im übrigen wird die überörtliche Prüfung des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Verwaltung durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

Anerkennung der Rechnung

Art. 103

(1) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung endgültig über die Anerkennung der Rechnung. (2) Will der Gemeinderat Beanstandungen der überörtlichen Prüfung nicht berücksichtigen, so hat er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 108) herbeizuführen.

Rechnungsprüfungsämter, Art. 104

- (1) Kreisfreie Gemeinden und Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich. Der erste Bürgermeister hat das Recht, Aufträge zur Prüfung der Gemeindeverwaltung zu erteilen. Die Beamten des Rechnungsprüfungsamtes sind jedoch bei ihrer Prüfungstätigkeit an Sachweisungen des ersten Bürgermeisters nicht gebunden. Im übrigen bleiben die Befugnisse des ersten Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter unberührt.
- (3) Der Gemeinderat bestellt die Beamten des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf mit den Bürgermeistern, dem mit der Verwaltung des Geldwesens betrauten Gemeinderatsmitglied oder Gemeindebeamten und dem Kassenverwalter weder bis zum dritten Grade verwandt noch verschwägert noch auch durch Ehe verbunden sein. Er muß mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen.
- (5) Der Leiter und die sonstigen Kräfte des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

Aufgaben

Art. 105

Das Rechnungsprüfungsamt hat neben der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung zu besorgen, insbesondere

- 1. die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmen sowie die Kassen- und Vorratsprüfungen,
- 2. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Beteiligung an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Vierter Teil

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

Sinn der staatlichen Aufsicht

Art. 106

Die Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane stärken. Inhalt und Grenzen der Aufsicht

Art. 107

- (1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 7) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinden und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).
- (2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 8) erstreckt sich die staatliche Aufsicht auch auf die Handhabung des gemeindlichen Verwaltungsermessens (Fachaufsicht). Maßnahmen der Fachaufsicht sind auf die Fälle zu beschränken, in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung zwingend erfordern.

Rechtsaufsichtsbehörden

Art. 108

Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Landratsamt als staatliche Verwaltungsaufgabe. Die Rechtsaufsicht über die kreisfreien Gemeinden obliegt der Regierung. Diese ist obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden. Das Staatsministerium des Innern ist obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisfreien Gemeinden.

Informationsrecht

Art. 109

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde besichtigen, die Geschäftsund Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

Beanstandungspflicht

Art. 110

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Anderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

Pflicht zur Ersatzvornahme

Art. 111

Kommt die Gemeinde binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde zu verfügen und zu vollziehen. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Bestellung eines Beauftragten

Art. 112

(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlußunfähigkeit des Gemeinderats oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde den ersten Bürgermeister ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes für die Gemeinde zu handeln.

(2) Weigert sich der erste Bürgermeister, so kann das Staatsministerium des Innern die Rechtsaufsichtsbehörde zum Handeln für die Gemeinde ermächtigen. Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben läßt, den Gemeinderat auflösen und die Neuwahl des ersten Bürgermeisters oder des Gemeinderats oder beider anordnen.

Fachaufsichtsbehörden

Art. 113

Die Zuständigkeit zur Führung der Fachaufsicht auf den einzelnen Gebieten des übertragenen Wirkungskreises bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

Befugnisse der Fachaufsicht

Art. 114

- (1) Die Fachaufsichtsbehörden können sich über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in gleicher Weise wie die Rechtsaufsichtsbehörden unterrichten (Art. 109). Sie können ferner der Gemeinde für die Behandlung übertragener Angelegenheiten unter Beachtung des Art. 107 Abs. 2 Satz 2 Weisungen erteilen. Zu weitergehenden Eingriffen in die Gemeindeverwaltung sind die Fachaufsichtsbehörden unbeschadet der Entscheidung über Beschwerden (Art. 117 Abs. 2) nicht befugt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der, in den Art. 111 und 112 festgelegten Befugnisse zu unterstützen.

Genehmigungsbehörde

Art. 115

- (1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 108).
- (2) Gemeindliche Beschlüsse sowie Geschäfte des bürgerlichen Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung.
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen sind ohne schuldhafte Verzögerung zu verbescheiden.

2. Abschnitt

Rechtsmittel

Verwaltungsrechtsschutz

Art. 116

Für die Anfechtung von Verwaltungsakten der Gemeinde und von aufsichtlichen Verfügungen der Staatsbehörden sowie für Parteistreitigkeiten auf dem Gebiete des Gemeinderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Anfechtung gemeindlicher Verwaltungsakte

Art, 117

(1) Über Beschwerden gegen Verwaltungsakte der Gemeinde entscheidet

- 1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 108),
- 2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann den angefochtenen Verwaltungsakt wegen Verletzung des Gesetzes, die Fachaufsichtsbehörde auch wegen unrichtigen Gebrauchs des Verwaltungsermessens aufheben oder ändern. Art. 107 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Anfechtung aufsichtlicher Verfügungen

Art. 118

- (1) Über Beschwerden kreisangehöriger Gemeinden gegen Verfügungen der Staatsbehörden entscheidet
 - 1. in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht die Regierung als obere Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 108 Satz 3),
 - 2. in Angelegenheiten der Fachaufsicht die höhere Fachaufsichtsbehörde.
- (2) Über den Einspruch kreisfreier Gemeinden gegen Verfügungen der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht und der Fachaufsicht entscheidet die Behörde, die die angefochtene Verfügung erlassen hat.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Art. 119

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden alle Vorschriften ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind.

Insbesondere treten außer Kraft

- die Bayerische Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GVBl. 1946 S. 225),
- die bisher noch angewendeten Teile der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) mit den Durchführungsverordnungen vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393), vom 25. März 1936 (RGBl. I S. 272), vom 30. März 1937 (RGBl. I S. 428), vom 20. August 1937 (RGBl. I S. 911) und vom 24. September 1938 (RGBl. I S. 1665),
- 3. die Bayerische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (GVBl. S. 179) und die Angleichungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (GVBl. S. 180),
- 4. Art. 12 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. März 1938 (GVBl. S. 225).
- (3) Das Gemeindewahlgesetz vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) und die Gemeindewahlordnung vom 3. März 1948 (GVBl. S. 29) werden unter Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes neu erlassen.
- (4) Über die ehrenamtliche oder berufsmäßige Eigenschaft des ersten Bürgermeisters entscheidet der jetzige Gemeinderat spätestens zwei Monate vor der Neuwahl.

Zunächst weitergeltendes Recht

Art. 120

- (1) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bleiben in Kraft:
 - 1. die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1631),
 - 2. die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650),
 - 3. das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979),
 - 4. die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435),
 - die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO. vom 4. September 1937 [RGBl. I S. 921]),
 - 6. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583),
 - 7. die Bekanntmachung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke vom 9. Oktober 1933 (GVBl. S. 329),
 - 8. die Verordnung über die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern vom 5. Mai 1905 (GVBl. S. 461),
 - 9. Die Bekanntmachung über die Mitgliedschaft beim Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen vom 10. Mai 1942 (GVBl. S. 71).

Die Anwendung dieser Vorschriften darf den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

(2) Bis zur gesetzlichen Neuregelung haben die Gemeinden nach Maßgabe der bisherigen Rechtsgrundsätze die erforderlichen Gemeindewege und die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen herzustellen und zu unterhalten.

Ausführungs- und Überleitungsvorschriften Art. 121

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Sie kann die Wirtschaftsführung der Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung näher regeln, insbesondere

- 1. die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens,
- 2. die Wirtschaftsführung der gemeindlichen Eigenbetriebe,
- 3. die Ansammlung und Verwendung von Rücklagen,
- 4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
- 5. das Kassen- und Rechnungswesen,
- 6. die Anlegung der Gemeinde- und Stiftungsgelder.

München, den 21. Dezember 1951

Der Präsident: (gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer: (gez.) Zita Zehner